

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lengerich betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege der in den anliegenden Straßenverzeichnissen Nr. 1 bis 3 aufgeführten Straßen und die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis Nr. 5 aufgeführten Straßen, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Auf Radwegen vor ihren Grundstücken sind Anlieger verpflichtet, jeweils einen Übergang für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lengerich mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich nach einer Verschmutzung zu säubern. Sofern die Reinigung nicht auf die Anlieger nach § 2 übertragen ist, wird die Reinigung an den in den Straßenverzeichnissen bestimmten Tagen bzw. Zeiten durchgeführt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat

sind nach Beendigung der Säuberung aufzunehmen und von den öffentlichen Wegen wegzuschaffen; er darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Wege verbracht werden. Fahrbahnen und Gehwege sind zu reinigen, wenn die Oberfläche dieser Einrichtung durch darauf befindliches Unkraut verändert wird.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte so bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Ist ein Wartehäuschen an oder auf dem Gehweg vorhanden, sind die Winterdienstpflichten nach Absatz 5 Satz 1 nicht nur für den Zu- und Abgang zum Wartehäuschen, sondern auch für den Bereich zum Einstieg in den Bus zu erfüllen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Veranlagungsgegenstand ist in der Regel das erschlossene Buchgrundstück.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straßen, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße abgetrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Lengerich erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG NW i. V. m. § 3 Abs. 1 StReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Lengerich.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Ist aufgrund der Straßenführung eine Verlängerung in 2 Richtungen möglich, so wird die längste Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Hat ein Grundstück mehrere, einer erschließenden Straße zugewandte Seiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

a)	für Anliegerstraßen (Verzeichnis 1, Tarif 1)	1,40 Euro
b)	für Anliegerstraßen (Verzeichnis 1a, Tarif 5)	1,76 Euro
c)	für innerörtliche Verkehrsstraßen (Verzeichnis 2, Tarif 2)	1,64 Euro
d)	für überörtliche Verkehrsstraßen (Verzeichnis 3, Tarif 3)	1,75 Euro
e)	für die Fußgängerzone (Verzeichnis 4, Tarif 4)	5,93 Euro

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in dem Absatz 4 Buchstaben a) bis e) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen, ergeben sich aus dem Straßenverzeichnissen (§ 2 Abs. 1).
- (6) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lengerich das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die letzte Änderung ist mit Datum vom 01.01.2021 in Kraft getreten.

Neufassung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2004
1. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.04.2004
2. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2005
3. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2006
4. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2007
5. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.03.2007
7. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2009
8. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2010
9. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2011
10. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2012
11. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2013
12. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2014
13. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2015
14. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2016
15. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2017
16. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2018
17. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2019
18. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2020
19. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2021
20. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2022
21. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2023

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 1

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und die 1x wöchentlich gereinigt werden:

Ährenweg
Ahornstraße
Am Brandteich (bis zum Wendehammer)
Am Gymnasium
Am Hülsbach
Am Röttgers Busch
Am Spreedeplacken
Amselweg
An der Breede
An der Börse
An der Mühlenbreite
An der Waldeisenbahn
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
Apfelweg
Auf dem Sandhügel
Avereschweg (von der Straße „Im Hook“ bis zur südlichen Grenze des Hauses Avereschweg 29)
Bahnhofstraße (zwischen 1. Und 2. Unterführung)
Banningstraße
Beeksweg
Beethovenstraße
Berlemanns Kamp
Berliner Straße
Blumenweg
Brahmsstraße (von der „Gluckstraße“ bis zum Wendehammer)
Brandenburger Straße (einschl. Wohnstraße zwischen Haus Nr. 18 und 19)
Breslauer Straße
Buchenstraße
Danziger Straße
Diersmanns Weg
Drosselweg
Dürerstraße (Hauptzug)
Dyckerhoffstraße (von der „Lienener Straße“ bis zum Wendehammer)
Eduard-Lagemann-Straße (von der Straße „An der Mühlenbreite“ bis zum Hausgrundstück Nr. 8 in
östlicher Richtung)

Eibenweg (ehem. Hermann-Simon-Straße)
Eichendorffstraße
Eichenstraße
Ellernweg
Finkenweg
Fliederweg
Florens-Windmüller-Straße
Fritz-Gempt-Straße
Fritz-Reuter-Straße (von der „Thomas-Mann-Straße“ bis zur „Bodelschwinghstraße“)
Ginsterweg
Glockengießers Kamp
Goethestraße (einschl. Stichstraße)

Heideweg
Herderstraße
Hermann-Hölscher-Straße
Hermann-Simon-Straße (jetzt Eibenweg)
Holbeinstraße (ohne die abzweigenden Stich- und Verbindungsstraßen)
Hölderlinstraße (von der „Eichendorffstraße“ bis zum Fußweg)
Hölderlinstraße (von der „Bodelschwinghstraße“ bis zur „Eichendorffstraße“, ohne Stichstraße)
In der Wulfekuhle
Intruper Esch
Intruper Weg (von der „Rahestraße“ bis zur Straße „An der Mühlenbreite“)
Kienebrinkstraße
Kirchpatt (ohne Stichstraße)
Kleiststraße
Kolpingstraße (von der „Bahnhofstraße“ bis zum Beginn des Schienengrundstückes der TWE Handseilerei)
Königsberger Straße (von der „Stettiner Straße“ bis zur Straße „Auf der Laar“)
Leharstraße
Liberiusweg
Liebigstraße
Lindenstraße
Lortzingstraße (von der „Lienener Straße“ bis zur „Brahmsstraße“)
Lucas-Cranach-Straße (ohne die beiden in westliche Richtung abzweigenden Wohnstraßen)
Margarethenstraße
Martin-Luther-Straße (vom „Osterkamps Kamp“ bis zum Ende / Ev. Krankenhaus)
Max-Reger-Straße (ohne den Verbindungsweg zur Straße „An der Breite“)
Mecklenburger Straße
Meisenweg
Mozartstraße (von der „Sudenfelder Straße“ bis zur nördlichen Grenze Haus Nr. 35 / 36 ohne die abzweigenden Stichstraßen)
Mühlensch
Mühlenweg
Nachtigallenweg (von der südlichen Kehre bis zum nördlichen Ende)
Nelkenweg
Oppelner Straße
Orchideenstraße
Osterkamps Kamp (ohne die beiden abzweigenden Stichstraßen)
Ostpreußenstraße (ohne die abzweigenden Stichstraßen)
Pommernstraße
Rad- und Fußweg von der östlichen Grenze der Martin-Luther-Straße Nr. 24 bis zum Mühlenweg
Rembrandtstraße
Rietbrockstraße
Schlesierstraße (von der „Brandenburger Straße“ bis zur östlichen Grenze von Haus Nr. 16, ohne Stichstraßen)
Schlesierstraße (Ohne Stichstraßen)
Schrägweg
Schuldebeyringstraße
Schultenstraße
Sonnenweg
Spitzwegstraße
Starenweg
Sternenweg (vom „Nelkenweg“ bis zum „Blumenweg“)

Theodor-Storm-Straße
Thomas-Mann-Straße (ohne Stichstraßen)
Uhlandstraße
Upmannstraße
Waldenburger Straße
Wallheckenstraße
Westpreußenstraße
Widumweg (von der „Schillerstraße“ bis zum nördlichen Ende, ohne Stichstraßen)
Windmühlenstraße
Zufahrt Fernmeldegebäude

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 1a

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und die 1x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden:

Freiligrathstraße (von der „Wallheckenstraße“ bis zum bebauten Grundstück „Freiligrathstraße 12
einschl. der nördlich abgehenden Stichstraße mit „Freiligrathstraße 1, 3, 9,
11, 11a und 11b“)
Görlitzer Straße
Haferkamp

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 2

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen und die 1x wöchentlich gereinigt werden:

Aldruper Damm (von der Straße „Diersmanns Weg“ bis zur Zufahrt „Aldruper Damm 39“)
Alwin-Klein-Straße (von der „Schulstraße“ bis zur „Seilergasse“ und östl. Abzweigung bis zum Wen-
dehammer)
Am Schnaat
An den Burwiesen
Auf der Laar
Bahnhofstraße (von der Straße „Auf der Laar“ bis zur „Bogenstraße“, ohne Stichstraße mit den
Haus Nr. 44-46)
Bahnhofstraße (von der 2. Unterführung bis zum TWE-Gleis östlich des Bundesbahnhofes)
Bergstraße (von der Straße „An der Börse“ bis zur „Schulstraße“)
Bodelschwinghstraße
Carl-Bosch-Straße
Friedhofstraße
Gewerbepark Antrup
Hans-Sachs-Straße
Hollenbergs Weg
Hullmanns Damm
Iburger Straße (vom „Lohesch“ bis zur „Johannemanns Straße“ einschl. Stichstraße)
Im Hook (von der Fußgängerzone bis zur Straße „Am Schnaat“)
In den Rietboken (ohne Stichstraße)
Jahnstraße

Johannemanns Straße (vom „Lohesch“ bis zur Straße „Iburger Straße“)
Kirchplatz (ohne Bereich zwischen den Häusern Nr. 5 bis 7 und ev. Gemeindehaus)
Lohesch (einschl. Stichstraße)
Martin-Luther-Straße (von der „Tecklenburger Straße“ bis zum „Osterkamps Kamp“)
Münsterstraße (von der „Hermann-Hölscher-Straße“ bis zur „Bodelschwinghstraße“)
Otto-Hahn-Straße
Poolweg (von der „Ladberger Straße“ einseitig bis zum Ende des Gehweges)
Poststraße (von der „Bahnhofstraße“ bis zum „Lohesch“)
Poststraße (Stichstraße)
Pötjörns Garten
Rahestraße (von der „Bahnhofstraße“ bis zum Haus Nr. 42 und vom „Hullmanns Damm“ bis zur „Dü-
rerstraße“)
Raiffeisenstraße (von der „Münsterstraße“ bis zur Straße „Auf der Laar“)
Ringeler Straße (von der „Schillerstraße“ bis zum „Südring“)
Schillerstraße
Seilergasse (vom Wendehammer bis zur „Alwin-Klein-Straße“)
Stettiner Straße
Teutoburger Straße
Teutopark
Waldstraße
Wielandstraße (von der Bodelschwinghstraße bis zum Hausgrundstück Nr. 22)
Wiesenstraße
Wüstenei (von „Bodelschwinghstraße“ bis „Hölderlinstraße“)
Zur Alten Gießerei

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 2a

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen und die einmal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden:

Wielandstraße (von Hausgrundstück Nr. 22 bis zur Münsterstraße)

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 3

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen und die 1x wöchentlich gereinigt werden:

Am Feldweg (von der „Tecklenburger Straße“ bis „Sternenweg“)
Bahnhofstraße (von der „Bogenstraße“ bis zur 1. Unterführung)
Bergstraße (von der „Schulstraße“ bis zum nördlichen Ortseingangsschild)
Bogenstraße
Iburger Straße (von der „Warendorfer Straße“ bis zur östlichen Stadtgrenze)
Lienener Straße
Osnabrücker Straße (von der „Bahnhofstraße“ bis zum nördlichen Ortseingangsschild, ohne Pa-
rallelstraße)
Schulstraße

Sudenfelder Straße (von der „Lienener Straße“ bis zum nördlichen Ortsausgangsschild, ohne Stich-
straße)
Tecklenburger Straße (vom westlichen Ortseingangsschild bis zur „Bodelschwinghstraße“)

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 4

Straßen (Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigte Bereiche), die 2x wöchentlich zum Wochenanfang (montags oder dienstags) und zum Wochenende (donnerstags oder freitags) gereinigt werden:

Fußgängerzonen

1. „Altstadt“
 - Altstadt
 - Im Hook (von Haus Nr. 1-5)
 - Fußweg von der Altstadt bis zur Goethestraße
2. „Bahnhofstraße“
 - Bahnhofstraße (vom Rathausplatz bis zur Straße „Auf der Laar“)
 - Alwin-Klein-Straße (von der „Seilergasse“ bis zur „Bahnhofstraße“)
 - Seilergasse (von der „Bahnhofstraße“ bis zur Straße „An der Börse“)
3. „Bergstraße/Rathausplatz“
 - Bergstraße (vom Rathausplatz bis zur Straße „An der Börse“)
 - Rathausplatz
4. „Münsterstraße“
 - Münsterstraße (vom Rathausplatz bis zur „Hermann-Hölscher-Straße“)
5. Bereich „Gempthalle“
 - Altes Pastorat (von der „Münsterstraße“ bis zum „Gemptplatz“)
 - Gemptplatz (von „Altes Pastorat“ bis „Zur alten Gießerei“)
 - Zur alten Gießerei (von „Bahnhofstraße“ bis „Raiffeisenstraße“)

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 5

Wohnstraßen, Rad- und Gehwege, deren einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege den Anliegern übertragen wird:

A) Rad- und Fußwege

Fußweg	Aldruper Damm bis Kleiststraße
Rad- und Fußweg	Aldruper Damm (Westseite) von Heinestraße bis südl. Grenze Leibnizstraße Nr. 30
Fußweg	Zwischen Am Feldweg und Nelkenweg
Rad- und Fußweg	„An der Breede“, südlich der TWE bis zur 2. Einmündung „Lütke Kamp“
Fußweg	Bergstraße bis Ahornstraße
Rad- und Fußweg	Bergstraße bis Drosselweg
Fußweg	Bodelschwinghstraße bis Franz-Kafka-Straße
Radweg	Brochterbecker Straße von Kreisverkehr L504/Tecklenburger Straße bis Zufahrt Teutopark
Rad- und Fußweg	Brahmsstraße bis Ev. Kirche Hohne
Rad- und Fußweg	Brucknerstraße bis Kalmanstraße
Rad- und Fußweg	Claudiusstraße und Stichstraße Hölderlinstraße bis Haus Nr. 17 und 19
Fußweg	Drosselweg bis Bergstraße
Fußweg	Enge Gasse bis zum Kinderspielplatz
Fußweg	Erich-Gutmann-Weg
Fußweg	Erich-Kästner-Straße bis Kinderspielplatz
Fußweg	Fliederweg bis Orchideenstraße
Fußweg	Großpeterstraße bis zur Arndtstraße
Fußweg	Großpeterstraße bis zum Rad- und Fußweg Arndtstraße – Dyckerhoffstraße
Fußweg	Heckmanns Weg bis zur Schlenkhoffstraße Haus Nr. 53
Rad- und Fußweg	Holbeinstraße (zwischen Haus Nr. 35 und 37)
Fußweg	Köhnenstraße bis zum Rad- und Fußweg Arndtstraße - Dyckerhoffstraße
Rad- und Fußweg	Hölderlinstraße und Claudiusstraße
Rad- und Fußweg	Kantstraße bis Hegelstraße
Rad- und Fußweg	Kant-/Hegelstraße bis Sternenweg
Rad- und Fußweg	Krönerstraße bis Wahrungstraße
Fußweg	Krönerstraße bis Wickingstraße
Rad- und Fußweg	Kurze Straße bis Gerhart-Hauptmann-Straße
Fußweg	Lienener Straße bis Schlesier Straße
Rad- und Fußweg	Lienener Straße bis Schlesier Straße
Rad- und Fußweg	Lienener Straße bis Schrägweg
Fußweg	Liebigstraße bis Bahnhofstraße (Verbindungen und Stichstraßen)
Fußweg	Lohesch von Haus Nr. 57 bis zum TWE-Bahnübergang
Rad- und Fußweg	Lucas-Cranach-Straße bis Ringeler Straße
Rad- und Fußweg	Mozartstraße bis Kalmanstraße
Rad- und Fußweg	Mozartstraße (von der westlichen Grenze Haus Nr. 26 bis zum Kinderspielplatz)
Rad- und Fußweg	Mozartstraße (von der westlichen Grenze Haus Nr. 18 in Richtung Kinderspielplatz)
Rad- und Fußweg	Osnabrücker Straße bis Nachtigallenweg
Rad- und Fußweg	Ostpreußenstraße bis Sachsenstraße
Rad- und Fußweg	Ostpreußenstraße bis Thüringer Straße
Rad- und Fußweg	Rahestraße bis Ginsterweg/Auf dem Sandhügel
Rad- und Fußweg	Rembrandtstraße (zwischen Haus Nr. 19 und der Straße „An den Burwiesen“ Nr. 9 bis 15)
Rad- und Fußweg	Rembrandtstraße bis Holbeinstraße
Rad- und Fußweg	Ringeler Straße bis Oppelner Straße (Wendeplatz)
Fußweg	Robert-Koch-Straße bis Kirchpatt
Fußweg	Roggenweg bis Mühlensch
Rad- und Fußweg	Sachsenstraße bis Thüringer Straße
Fußweg	Schlenkhoffstraße bis zur Großpeterstraße (Verlängerung Enge Gasse)

Fußweg	Schlenkhoffstraße bis zur Großpeterstraße Haus Nr. 38
Fußweg	Schlenkhoffstraße bis zur Straße Enge Gasse
Fußweg	Schlenkhoffstraße bis zum Heckmanns Weg Haus Nr. 14
Fußweg	Schlesierstraße bis Thüringer Straße
Rad- und Fußweg	Schrägweg bis Kalmanstraße
Fußweg	Schultenstraße bis Liboriusweg (ohne Winterdienst)
Rad- und Fußweg	Schumannstraße bis Sudenfelder Straße
Rad- und Fußweg	Schumannstraße bis Stichstraße Sudenfelder Straße
Fußweg	Theodor-Storm-Straße bis Fritz-Reuter-Straße
Fußweg	Theodor-Storm-Straße bis Bodelschwingstraße (einschl. der Fußwege bis zum Spielplatz und beidseitig des Spielplatzes)
Fußweg	Thomas-Mann-Straße (zwischen Haus Nr. 5 und 7)
Fußweg	Vogelsangstraße bis zum Rad- und Fußweg Arndtstraße - Dyckerhoffstraße
Rad- und Fußweg	Widumweg bis Bodelschwingstraße (ab befahrbarem Wohnweg Widumweg)
Rad- und Fußweg	Widumweg bis Erich-Kästner-Straße
Rad- und Fußweg	Wilhelm-Stille-Straße bis zum Rad- und Fußweg Arndtstraße – Dyckerhoffstraße

B) Wohnstraßen

Ackerstraße (von der Straße „Am Klee“ bis zum „Mühlensch“)

Am Brandteich (ab dem Wendehammer einschließlich der abzweigenden Stichstraße)

Am Bürgerpark

Am Lingebach

Am Klee

Arndtstraße (mit Stichstraße mit den Häusern Nr. 18a/b und 20)

Asternweg

Auf der Rotenburg (von der „Rahestraße“ bis zum „Lohesch“)

Avereschweg (von den Häusern Nr. 1 und 15 bis zum Haus Nr. 10)

Bachstraße (von der „Lienener Straße“ bis zur „Brucknerstraße“)

Bahnhofstraße (Stichstraße mit Haus Nr. 44-46)

Bertolt-Brecht-Straße

Bierstraße

Brahmsstraße (von der „Lortzingstraße“ bis zur „Gluckstraße“)

Brucknerstraße

Brüder-Grimm-Straße

Claudiusstraße

Dahlienweg

Diersmanns Hof

Dietzschstraße

Dürerstraße (Stichstraßen)

Dyckerhoffstraße (vom Wendehammer bis Haus Nr. 49)

Eduard-Lagemann-Straße verkehrsberuhigter Ausbau südlich Haus Nr. 8 und von Haus Nr. 18 bis Haus Nr. 28

Enge Gasse (von der „Lienener Straße“ bis zur „Schlenkhoffstraße“)

Erich-Kästner-Straße

Esch

Fichtestraße

Fontanestraße (in östliche Richtung verlaufende Stichstraße bis zum Wendehammer)

Franz-Kafka-Straße

Fritz-Reuter-Straße (vom „Merschweg“ bis zur „Thomas-Mann-Straße“)

Gartenweg

Gerhart-Hauptmann-Straße
Gerstenweg
Gluckstraße (von der „Lienener Straße“ bis zum Ausbauende)
Griesinger Straße (von der Straße „Am Brandteich“ bis zum „Kraepelinweg“)
Großpeterstraße (mit Stichstraßen)
Haferkamp
Hallervordenweg (jetzt Holunderweg)
Haydnstraße
Heckenrosenweg (von der Straße „Am Feldweg“ bis zur Straße „Am Röttgers Busch“)
Heckmanns Weg
Hegelstraße
Heinestraße
Holbeinstraße (alle abzweigenden Stich- und Verbindungsstraßen)
Hölderlinstraße (von der Straße „Wüstenei“ bis zur „Eichendorffstraße“ einschl. der abzweigenden
Stichstraßen)
Holunderweg (ehem. Hallervordenweg)
Hortensienweg (ehem. Kretschmerstraße)
Im Stillen Winkel
Johann-Strauß-Straße
Josef-Kiefer-Straße
Kalmanstraße
Kampstraße
Kantstraße
Kirchpatt (Stichstraße)
Kirchplatz (zwischen den Häusern 5 bis 7 und dem Ev. Gemeindehaus)
Kleefeldstraße
Kleiner Weg
Köhnenstraße (mit Stichstraßen)
Kolpingstraße (ab dem Schienengrundstück der TWE bis zum Ende der Straße)
Königsberger Straße (von der Straße „Auf der Laar“ bis zum Rad- und Fußweg zur „Münsterstraße“)
Kraepelinweg
Kretschmerstraße (jetzt Hortensienweg)
Krönerstraße
Kurze Straße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lilienweg
Lisztstraße
Lohgerberstraße
Lortzingstraße (von der „Brahmsstraße“ bis zur „Brucknerstraße“)
Lucas-Cranach-Straße (nur die beiden in westliche Richtung abzweigenden Wohnstraßen)
Max-Reger-Straße (Verbindungsweg zur Straße „An der Breede“)
Mendelssohnstraße
Merschweg
Moosweg (ehem. Karl-Wagenfeld-Straße)
Mozartstraße (abzweigende Stichstraßen)
Mörikestraße
Nachtigallenweg (von der südlichen Kehre bis zur „Osnabrücker Straße“)
Neißer Straße
Osnabrücker Straße (Parallelstraße von der Straße „Am Spreedeplacken“ bis zum Haus Nr. 75)
Osterkamps Kamp (abzweigende Stichstraßen)
Ostpreußenstraße (alle abzweigenden Stichstraßen)
Oststraße (von Haus Nr. 32 bis 42)

Rahestraße (von der „Dürerstraße“ bis zum Haus Nr. 103)
 Richard-Wagner-Straße (von der „Lienener Straße“ bis zur „Brucknerstraße“)
 Robert-Koch-Straße
 Roggenweg
 Rosenweg
 Sachsenstraße
 Schlenkhoffstraße (mit Stichstraßen)
 Schlesierstraße (alle Stichstraßen sowie von der östlichen Grenze Haus Nr. 16 bis zur „Wilhelm-Busch-Straße“)
 Schumannstraße
 Sternenweg (von der Straße „Am Feldweg“ bis zum „Nelkenweg“ und vom „Blumenweg“ bis zum „Aldruper Damm“)
 Stichstraße der Straße „Am Brandteich“
 Stichstraße Hölderlinstraße bei Haus Nr. 21
 Stichstraßen Widumweg
 a) Stichstraße von Haus Nr. 10 bis 18
 b) Stichstraße von Haus Nr. 20 bis 28
 Stichstraße Widumweg (Schillerstraße bis Uhlandstraße)
 Stöppelweg
 Sudenfelder Straße (Stichstraße, ungerade Haus Nr. 37 bis 57)
 Thomas-Mann-Straße (Stichstraße)
 Thüringer Straße
 Tilsiter Straße
 Tulpenweg
 Veilchenweg
 Vogelsangstraße
 Wahrungstraße
 Wickingstraße
 Widumweg (von der „Schillerstraße“ bis zum südlichen Ende)
 Wielandstraße vom Hausgrundstück Rathausplatz Nr. 12 bis Zufahrt Rathausplatz Nr. 2
 Wilhelm-Busch-Straße
 Wilhelm-Raabe-Straße
 Wilhelm-Stille-Straße

Stand: 01.01.2023

Verzeichnis 6

Gehwege, Radwege und kombinierte Rad- und Gehwege mit allgemeiner Verkehrsbedeutung, deren 1x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. der Winterdienstpflicht von der Stadt Lengerich durchgeführt wird:

Rad- und Fußweg	Ährenweg bis Martin-Luther-Straße Nr. 24 (einschl. des Verbindungsweges von der Martin-Luther-Straße)
Rad- und Fußweg	Aldruper Damm bis Kleiststraße (Wendeplatz)
Rad- und Fußweg	zwischen „Am Brandteich“ und „Gartenweg“
Rad- und Fußweg	Am Gymnasium bis Eduard-Lagemann-Straße (Verbindungsweg)
Rad- und Fußweg	Am Gymnasium bis Intruper Weg
Rad- und Fußweg	Am Hülsbach (von der Fichtestraße bis zur Lessingstraße)
Rad- und Fußweg	Am Spreedelacken (östlich der Osnabrücker Straße bis zum nördlichen Ausbauende)
Rad- und Fußweg	zwischen „Am Waldrand“ und „Am Lingebach“ Haus Nr. 18
Rad- und Fußweg	zwischen „Am Waldrand“ und „Am Lingebach“ Haus Nr. 10
Rad- und Fußweg	An den Burwiesen bis Fuß- und Radweg Ringeler Straße / In den Rietbrosen

Rad- und Fußweg	An den Burwiesen bis Ringeler Straße (durch die Unterführung Ladberger Straße)
Rad- und Fußweg	Arndtstraße bis Dyckerhoffstraße
Rad- und Fußweg	zwischen „Hannah-Arendt-Straße“ und „Stöppelweg“
Rad- und Fußweg	Bahnhofstraße bis Schultebeyringstraße (Wendeplatz)
Rad- und Fußweg	Bahnhofstraße bis Kolpingstraße (westlich der katholischen Kirche)
Rad- und Fußweg	Bergstraße bis Margarethenstraße
Radweg	Westlich der „Bergstraße“ zwischen den Straßen „Am Brandteich“ und „Am Lingeback“
Rad- und Fußweg	Berlemanns Kamp bis „Am Bürgerpark“
Rad- und Fußweg	Bodelschwinghstraße in westlicher Richtung bei den Haus Nr. 2 bis 10 der Hölderlinstraße
Rad- und Fußweg	Bodelschwighstraße bis zur Stichstr. Hölderlinstraße bei Haus Nr. 19
Rad- und Fußweg	Brucknerstraße bis Schrägweg (ab Haus Nr. 66)
Rad- und Fußweg	Friedhofstraße bis zur nördlichen Zufahrt zum Parkplatz Feuer- und Rettungswache
Rad- und Fußweg	Gemptplatz bis Berlemanns Kamp
Rad- und Fußweg	Katholischer Friedhof
Rad- und Fußweg	zwischen Kinderspielplatz und „Am Lingeback“
Rad- und Fußweg	Kolpingstraße bis Margarethenstraße
Rad- und Fußweg	Lienener Straße bis Iburger Straße
Rad- und Fußweg	Lienener Straße bis Sudenfelder Straße
Rad- und Fußweg	Lienener Straße bis Westpreußenstraße
Rad- und Fußweg	Mühlensch bis Kleefeldstraße
Rad- und Fußweg	Münsterstraße bis Königsberger Straße
Fußweg Parkplatz	Zweifachsporthalle bis Kath. Kirche
Fußweg	Rathausplatz zw. den Hausgrundstücken Rathausplatz Nr. 2 und 3
Rad- und Fußweg	Ringeler Straße bis Spitzwegstraße
Rad- und Fußweg	Ringeler Straße bis In den Rietbroken
Rad- und Fußweg	Rosenweg bis Tecklenburger Straße
Fußweg	Schultebeyringstraße bis Stettiner Straße
Rad- und Fußweg	Spitzwegstraße bis Lucas-Cranach-Straße und Ringeler Straße
Rad- und Fußweg	Tilsiter Straße bis Oppelner Straße
Rad- und Fußweg	Widumweg bis zur Bodelschwinghstraße zwischen den Haus Nr. Widumweg 8a und 10 bis Haus Nr. 6 und 14
Rad- und Fußweg	Widumweg bis zur Bodelschwinghstraße bei Haus Nr. Widumweg 34 bis 36
Rad- und Fußweg	Wiesenstraße bis Oppelner Straße
Fußweg	P + R Parkplatz Poststraße a) nördlich vom Parkplatz und b) südlich bis zur Höhe der Straße Deetweg
Rad- und Fußweg	Wüstenei bis Aldruer Damm